

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972
Ausgegeben am 6. Oktober 1972
116. Stück

- 365.** Verordnung: Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1972/73
- 366.** Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden
- 367.** Kundmachung: Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Bestimmungen der „Hausordnung für Männerstrafanstalten“, des Erlasses betreffend „Zeitungsbezug durch Gefangene und Hausinsassen“ und des Erlasses betreffend „Maßnahmen gegen die Vielschreiberei durch Strafgefangene“ durch den Verfassungsgerichtshof
- 368.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
- 369.** Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Sambia über die Entsendung von österreichischen Entwicklungshelfern nach Sambia
-

365. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 23. August 1972 über die Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1972/73

Auf Grund des § 23 Abs. 1 bis 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 330/1971 und BGBl. Nr. 286/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Auf Grund der statistischen Erhebungen über das Studienjahr 1971/72 wird die Zahl der auf die nachstehend angeführten Anstalten entfallenden Begabtenstipendien wie folgt festgestellt:

1. Universität in Wien	986
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät	19
Evangelisch-Theologische Fakultät ...	3
Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät	184
Medizinische Fakultät	201
Philosophische Fakultät	579
2. Universität in Graz	350
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät	10
Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät	77
Medizinische Fakultät	80
Philosophische Fakultät	183

3. Universität in Innsbruck	268
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät	16
Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät	66
Medizinische Fakultät	68
Philosophische Fakultät	107
Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur	11
4. Universität in Salzburg	152
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät	13
Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät	26
Philosophische Fakultät	113
5. Technische Hochschule in Wien	403
davon entfallen auf die	
Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur	127
Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik	146
Fakultät für Naturwissenschaften	130
6. Technische Hochschule in Graz	164
davon entfallen auf die	
Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur	66
Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik	64
Fakultät für Naturwissenschaften	34
7. Montanistische Hochschule in Leoben .	25
8. Hochschule für Bodenkultur in Wien .	72

9. Tierärztliche Hochschule in Wien	27	und 234/1971, insbesondere auf Grund dessen
10. Hochschule für Welthandel in Wien	199	§§ 6 und 10, wird verordnet:
11. Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz	95	Die Verordnung des Bundesministers für
davon entfallen auf die		Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 134,
Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Fakultät	86	mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der
Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät	9	Hauptschule und der Sonderschulen erlassen
12. Akademie der bildenden Künste in Wien	26	werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl.
13. Hochschule für angewandte Kunst in Wien	19	Nr. 21/1965, 102/1968, 172/1969, 79/1972 und
14. Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien	44	325/1972 wird wie folgt geändert:
15. Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg	26	In der Anlage A (Lehrplan der Volksschule),
16. Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz	17	Fünfter Teil (Aufteilung des Lehrstoffes der
17. Philosophisch-Theologische Hochschule der Diözese Linz in Linz	4	Pflichtgegenstände auf die einzelnen Schul-
18. Philosophisch-Theologische Hochschule der Diözese St. Pölten in St. Pölten	3	stufen), Lehrplan-Mittelstufe (Dritte und vierte
19. Theologisch-Philosophische Studienanstalt des Augustiner Chorherrenstiftes in Klosterneuburg	1	Schulstufe), hat im Abschnitt „Deutsch, Lesen“
20. Theologische Lehranstalt Stift Heiligenkreuz bei Baden	1	die lit. f zu lauten:
21. Philosophisch-Theologische Hochschule St. Gabriel bei Mödling	2	„f) Schularbeiten:
22. Theologische Haus-Lehranstalt der Kapuziner in Innsbruck	1	Auf der vierten Schulstufe sechs Schul-
23. Philosophisch-Theologische Lehranstalt der Tiroler Franziskanerprovinz in Schwaz	1	arbeiten im Schuljahr.“
		Sinowatz
		367. Kundmachung des Bundesministers für
		Justiz vom 21. September 1972 über die
		Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Be-
		stimmungen der „Hausordnung für Männer-
		strafanstalten“, des Erlasses betreffend „Ze-
		itungsbezug durch Gefangene und Hausinsas-
		sen“ und des Erlasses betreffend „Maßnah-
		men gegen die Vielschreiberei durch Straf-
		gefangene“ durch den Verfassungsgerichtshof
		Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfas-
		sungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60
		Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953,
		BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:
		Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis
		vom 30. Juni 1972, V 16-20/72-12, zu Recht
		erkannt, daß
		1. a) die Worte „... Ordnung oder ...“ im
		§ 20 Z. 7,
		b) die Worte „... unter den nötigen Vorsich-
		ten ...“ und „... wenn ein nachteiliger Einfluß
		nicht zu besorgen ist, der Dienstbetrieb der An-
		stalt nicht gestört wird und auch nicht Bedenken
		aus Sicherheitsgründen vorliegen ...“ im § 22
		Z. 3,
		c) die Ziffer 1 des § 34 der „Hausordnung
		für Männerstrafanstalten“, Erlaß des Bundes-
		ministers für Justiz vom 22. Juli 1963, Zl. 41.430/
		63;
		2. die Worte „... Gefangenen und ...“ im
		Erlaß des Bundesministers für Justiz vom
		10. April 1958, Zl. 41.180/58, betreffend Zeitungs-
		bezug durch Gefangene und Hausinsassen;
		3. der Erlaß des Bundesministers für Justiz
		vom 16. Dezember 1952, Zl. 71.490/52, betref-
		fend Maßnahmen gegen die Vielschreiberei durch
		Strafgefängene,
		gesetzwidrig waren.
		Broda

§ 2. Gemäß § 23 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes werden der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur der Universität in Innsbruck acht Begabtenstipendien und der Technisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz zwölf Begabtenstipendien zusätzlich zu den oben angeführten bewilligt.

Firnberg

366. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 11. September 1972, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969

368. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 26. September 1972 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hat Liechtenstein das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 434/1971) ratifiziert, haben Ungarn und Zypern Beitrittserklärungen zum genannten Übereinkommen hinterlegt und haben Tonga und Lesotho erklärt, sich an das Übereinkommen auch nach Erlangung der Unabhängigkeit gebunden zu erachten.

Das Übereinkommen ist für Liechtenstein am 17. September 1972 in Kraft getreten, im Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn tritt es am 18. Jänner 1973, im Verhältnis zwischen Österreich und Zypern am 30. April 1973 in Kraft.

Ungarn hat mitgeteilt, daß zur Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Übereinkommens hinsichtlich von Gerichtsbehörden ausgestellter öffentlicher Urkunden und von Ge-

richtsbehörden vorgenommener Beglaubigungen der Justizminister, hinsichtlich von anderen Behörden ausgestellter öffentlicher Urkunden und von anderen Behörden vorgenommener Beglaubigungen der Minister für Auswärtige Angelegenheiten zuständig ist.

Zypern hat mitgeteilt, daß zur Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 erster Absatz des Übereinkommens der Justizminister zuständig ist.

Ferner hat Lesotho mitgeteilt, daß zur Ausstellung der Apostille nach der angeführten Bestimmung folgende Behörden zuständig sind:

- a) der Generalanwalt (Attorney-General),
- b) der Ständige Sekretär eines Ministeriums (Permanent Secretary of a Ministry or Department),
- c) der Urkundsbeamte des Obergerichtes (Registrar of the High Court),
- d) ein Richter mit festem Amtssitz (Resident Magistrate),
- e) ein Richter erster Klasse (Magistrate of the First Class),
- f) jede andere Person, die der Minister ernannt und deren Ernennung im Gesetzblatt (Gazette) kundgemacht wurde.

Kreisky

369.

AGREEMENT

between the Federal Government of the Republic of Austria and the Government of the Republic of Zambia on the Dispatch of Austrian Volunteers to Zambia

The Federal Government of the Republic of Austria and the Government of the Republic of Zambia desiring to strengthen the friendly relations and to further the co-operation between the two states have agreed as follows:

Article 1

(1) The Federal Government of Austria shall promote the dispatch of volunteers to Zambia.

(2) The Government of Zambia shall notify through diplomatic channels the request for dispatch of volunteers to serve on a specific project selected for support.

(3) The Federal Government of Austria after having consulted the private Austrian organisa-

(Übersetzung)

ABKOMMEN

zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Sambia über die Entsendung von österreichischen Entwicklungshelfern nach Sambia

Die österreichische Bundesregierung und die Regierung der Republik Sambia vom Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten zu fördern, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die österreichische Bundesregierung wird die Entsendung von Entwicklungshelfern nach Sambia fördern.

(2) Die Regierung von Sambia wird ihr Ersuchen um die Entsendung von Entwicklungshelfern für die Mitarbeit im Rahmen eines bestimmten Förderungsvorhabens jeweils auf diplomatischem Wege notifizieren.

(3) Nach Befassung der privaten österreichischen Organisationen, die Entwicklungshelfer

tions dispatching volunteers shall reply through diplomatic channels.

(4) The Federal Government of Austria shall notify the Government of Zambia through diplomatic channels, the organisation entrusted to conduct the activities of Austrian volunteers in Zambia. Whereupon the Government of Zambia shall notify, through diplomatic channels, the agency and/or organisation which it has charged with responsibility for the project concerned.

(5) Details concerning the activities of Austrian volunteers shall be the subject of arrangements between the organisations and/or agencies notified in accordance with paragraph 4 of this Article.

Article 2

(1) The Government of Zambia shall give the volunteers any assistance necessary for the accomplishment of their tasks and shall ensure protection both as regards their person and their property.

(2) The documents of identification issued to the volunteers dispatched to Zambia by the Austrian organisation notified in accordance with paragraph 4 of Article 1 shall be recognised by the Government of Zambia.

Article 3

(1) Should any cause for the premature termination of the assignment of a volunteer arise, either of the organisations and/or agencies notified in accordance with paragraph 4 of Article 1 may address itself to the other organisation and/or agency in order to find a mutually acceptable solution for such premature termination and a possible replacement.

(2) If a mutually acceptable solution cannot be found, the Contracting Parties concerned shall resort to diplomatic channels in order to reach a settlement by mutual consent.

(3) The provisions of the preceding paragraphs shall not impair the right of the Federal Government of Austria to revoke the notification of an organisation in accordance with paragraph 4 of Article 1 nor the right of the Government of Zambia to request termination of the activity of an organisation notified in accordance with paragraph 4 of Article 1.

Article 4

The Government of the Republic of Zambia shall

- (i) exempt the volunteers from taxes and social security contributions with

entsenden, wird die österreichische Bundesregierung die Antwort auf diplomatischem Wege erteilen.

(4) Die österreichische Bundesregierung wird die mit der Abwicklung des Einsatzes österreichischer Entwicklungshelfer in Sambia betrauten Organisationen der Regierung von Sambia auf diplomatischem Wege bekanntgeben. Die Regierung von Sambia wird ihrerseits die von ihr mit der Projektverantwortung beauftragte Dienststelle und/oder Organisation auf diplomatischem Wege namhaft machen.

(5) Einzelheiten hinsichtlich der Tätigkeit österreichischer Entwicklungshelfer bleiben der Regelung zwischen den gemäß Absatz 4 dieses Artikels notifizierten Dienststellen und/oder Organisationen vorbehalten.

Artikel 2

(1) Die Regierung von Sambia gewährt den Entwicklungshelfern jede für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Hilfe und trägt für den vollen Schutz ihrer Person und ihres Eigentums Sorge.

(2) Die von der gemäß Artikel 1, Absatz 4 notifizierten österreichischen Organisation für die nach Sambia entsandten Entwicklungshelfer ausgestellten Legitimationen werden von der Regierung von Sambia anerkannt.

Artikel 3

(1) Sollten sich Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Einsatzes einzelner Entwicklungshelfer ergeben, so kann sich jede der gemäß Artikel 1, Absatz 4 notifizierten Organisationen und/oder Dienststellen an die andere Organisation und/oder Dienststelle wenden, um eine einvernehmliche Lösung über die vorzeitige Abberufung und einen allfälligen Ersatz zu finden.

(2) Falls eine solche einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden kann, so werden die betreffenden Vertragsparteien den diplomatischen Weg beschreiten, um eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

(3) Das Recht der österreichischen Bundesregierung, die Notifizierung einer Organisation gemäß Artikel 1, Absatz 4 zu widerrufen, sowie das Recht der Regierung von Sambia, die Beendigung der Tätigkeit einer gemäß Artikel 1, Absatz 4 notifizierten Organisation zu verlangen, wird durch die Bestimmungen der vorstehenden Absätze nicht berührt.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia

- (i) befreit die Entwicklungshelfer hinsichtlich der ihnen für die Tätigkeit im

regard to any emoluments received from Austrian sources for their activities under this Agreement;

- (ii) exempt from customs duties and other related charges the personal effects imported within six months of their first arrival in Zambia or re-exported by the volunteers provided that such effects shall not be sold or disposed of in Zambia within two years without the approval of the Controller of Customs; this exemption shall also apply to vehicles imported or purchased in Zambia ex bond;
- (iii) exempt from charges of any kind —also in respect of re-exportation— the funds, equipment, materials or supplies provided by the Austrian organisation notified in accordance with paragraph 4 of Article 1 in connection with the dispatch of volunteers for their co-operation in projects selected for support provided that such equipment material or supplies shall not be sold or disposed of in Zambia without the approval of the Controller of Customs;
- (iv) permit the exchange of the sums of money referred to under Nos. (i) and (iii) of this Article at the highest rate allowed under existing legislation.

Article 5

The Government of the Republic of Zambia shall grant the volunteers free of any charges

- (i) permits or visas to enter or leave Zambia at any time in accordance with the immigration laws, and grant work permits as and wherever required;
- (ii) such accommodation as is appropriate under the circumstances;
- (iii) transportation for duty purposes;
- (iv) medical care including hospitalisation;

to the extent that the arrangements referred to in paragraph 5 of Article 1 of this Agreement do not provide otherwise.

Rahmen dieses Abkommens von österreichischer Seite gezahlten finanziellen Zuwendungen von Steuern und Sozialabgaben;

- (ii) befreit die von den Entwicklungshelfern innerhalb von sechs Monaten nach ihrer ersten Ankunft in Sambia eingeführten oder wiederausgeführten persönlichen Effekten von Zöllen und ähnlichen Abgaben, vorausgesetzt, daß diese innerhalb von zwei Jahren in Sambia nicht ohne die Zustimmung des „Controller of the Customs“ verkauft oder veräußert werden; diese Freistellung gilt auch für Kraftfahrzeuge, die nach Sambia importiert oder dort in einem Zollfreilager gekauft werden;
- (iii) befreit die von der gemäß Artikel 1, Absatz 4 notifizierte österreichische Organisation im Zusammenhang mit der Entsendung von Entwicklungshelfern für ihre Mitarbeit an den Förderungsvorhaben zur Verfügung gestellten Geldmittel, Ausrüstungen, Materialien und Versorgungsgüter von Abgaben jedweder Art, auch bei der Wiederausfuhr, vorausgesetzt, daß diese Ausrüstungen, Materialien und Versorgungsgüter nicht ohne die Zustimmung des „Controller of the Customs“ in Sambia verkauft oder veräußert werden;
- (iv) gestattet die Umwechslung der unter den Ziffern (i) und (iii) erwähnten Geldbeträge zum höchsten gesetzlich zulässigen Kurs.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Sambia gewährt den Entwicklungshelfern kostenlos

- (i) die Genehmigung oder Sichtvermerke für die jederzeitige Einreise nach und Ausreise aus Sambia in Übereinstimmung mit den Ein- und Ausreisebestimmungen sowie weiters die jeweils notwendigen Arbeitsgenehmigungen;
- (ii) eine den Verhältnissen angemessene Unterkunft;
- (iii) Beförderung im Rahmen des Arbeitseinsatzes;
- (iv) Krankenbehandlung einschließlich Krankenhausaufenthalt;

sofern in den gemäß Artikel 1, Absatz 5 dieses Abkommens erwähnten Abmachungen nichts anderes bestimmt wird.

Article 6

(1) The Government of the Republic of Zambia shall be responsible for injury caused to any person or damage to any property by the volunteer in the execution of his duties under this Agreement, except where such injury or damage is caused or arises from the volunteer's deliberate intention or gross negligence.

(2) Where the Government of the Republic of Zambia assumes liability, the volunteer shall not be liable to reimburse the Government of the Republic of Zambia.

Article 7

The provisions of this Agreement shall apply accordingly to any representative of the organisation and/or agency notified in accordance with paragraph 4 of Article 1, dispatched to Zambia for the purpose of preparing and assisting the Austrian volunteers in the execution of their assignments.

Article 8

(1) This Agreement shall enter into force eight days after the date of signature thereof.

(2) It shall cease to have effect three months after the day it has been denounced by a Contracting Party in writing through diplomatic channels.

Done at Lusaka on the 14th day of July 1972 in two originals in the English language, both texts being equally authentic.

For and on behalf of the Federal Government of the Republic of Austria:

G. Reisch

For and on behalf of the Government of the Republic of Zambia:

A. M. Milner

Artikel 6

(1) Die Regierung der Republik Sambia haftet für die Verletzung von Personen oder die Beschädigung von Eigentum, die der Entwicklungshelfer bei der Ausübung seiner ihm nach diesem Abkommen übertragenen Aufgaben verursacht; ausgenommen sind Verletzungen oder Beschädigungen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Entwicklungshelfers verursacht werden oder sich daraus ergeben.

(2) In den Fällen, in denen die Regierung der Republik Sambia die Haftung übernimmt, ist der Entwicklungshelfer nicht verpflichtet, die Regierung der Republik Sambia schadlos zu halten.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt sinngemäß auch für alle Beauftragten der gemäß Artikel 1, Absatz 4 notifizierten Organisation und/oder Dienststelle, die zur Vorbereitung und Unterstützung der österreichischen Entwicklungshelfer bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach Sambia entsandt werden.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt acht Tage nach dem Datum seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Es tritt drei Monate nach dem Tage außer Kraft, an dem eine Vertragspartei das Abkommen schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Geschehen in Lusaka, am 14. Juli 1972, in zwei englischsprachigen Originalen, welche beide authentisch sind.

Für und im Auftrage der österreichischen Bundesregierung:

G. Reisch

Für und im Auftrage der Regierung der Republik Sambia:

A. M. Milner

Das vorliegende Abkommen ist gemäß seinem Art. 8 Abs. 1 am 22. Juli 1972 in Kraft getreten.

Kreisky